



Der Geschäftsführer

☒ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 55/2017

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail:
Internet: www.kommunen-in-nrw.de
Aktenzeichen: 37.0.3-002/007

Ansprechpartner:
Geschäftsführer Gerbrand
Hauptreferent Dr. Menzel

Durchwahl 0211 • 4587-234

16. Februar 2017

Übergang Asylbewerberleistungsgesetz/SGB II – Kosten der Unterkunft

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

an die Geschäftsstelle sind inzwischen wiederholt rechtliche und praktische Fragen zum Rechtskreiswechsel von Flüchtlingen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz zum SGB II herangetragen worden. Dabei geht es vor allem um die Frage, ob bzw. inwieweit die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) auch dann durch die Jobcenter nach § 22 SGB II anerkannt werden, wenn sich die Flüchtlinge noch in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in einer von der Kommune angemieteten Wohnung weiterhin aufhalten.

In der Angelegenheit fanden mehrere Gespräche der Geschäftsstelle mit dem Landkreistag NRW statt. Es wurde ein Verfahren abgestimmt, auf dessen Basis die Kommunen die Kosten der Unterkunft abrechnen können. Bei Wohnraum, der durch die Kommune zur Verfügung gestellt worden ist, wird vorgeschlagen, dass die Abrechnung der entsprechenden Kosten der Unterkunft und Heizung über Gebührenbescheide der Gemeinde auf der Grundlage der jeweiligen Kostensatzung erfolgen.

Diese örtliche Satzung soll innerhalb der Grenzen einer Gemeinde den an Personen in den Rechtskreisen Asylbewerberleistungsgesetz und SGB II überlassenen Wohnraum insgesamt umfassen. Hierbei erfolgt eine praktische Trennung des Abrechnungsaufwandes zwischen Personen der unterschiedlichen Rechtskreise.

Gegenstand der Beurteilung der Angemessenheit der KdU durch das Jobcenter sind die Angaben des Gebührenbescheides. Sammelunterkünfte im engeren Sinne und etwaige Außenwohnungen sollten unter Beachtung der für die Bestimmtheit des Satzungsrechts geltenden Vorschriften zu einem einzigen satzungsgemäßen Abrechnungskreis zusammengefasst werden. Soweit etwaige zusätzliche Nebenkosten für besondere Leistungen (Sicherheitsdienst, Hausmeister u. ä.) in die auf der Grundlage der gemeindlichen Satzung gebildeten Kalkulationsgrundlage einfließen, wird davon ausgegangen, dass diese für das Wohnen in der Gemeinschaft unabweisbar sind. Es ist daher nicht erforderlich, dass sich diese mitabgegoltene Leistungen aus den Bescheiden ergeben.

Wegen der Einzelheiten wird auf das gemeinsame Papier von Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW „Übergang AsylbLG/SGB II – Kosten der Unterkunft und Heizung

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstsanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

nach § 22 SGB II – Umsetzung der Vorschriften über die Angemessenheit“ (**Anlage 1**) verwiesen.

Die Geschäftsstelle hat darüber hinaus das Muster einer Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose erarbeitet, das Sie der **Anlage 2** nebst kalkulatorischer Erläuterungen (**Anlage 3**) entnehmen können. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Dabei setzt sich die Nutzfläche aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist dann auf einen Quadratmeter Nutzfläche und Kalendermonat umzurechnen. Insoweit wird auf das Satzungsmuster verwiesen.

Wir gehen davon aus, dass auf dieser Basis bestehende Probleme bei der Übernahme der Kosten der Unterkunft durch das Jobcenter weitestgehend gelöst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Horst-Heinrich Gerbrand

Übergang AsylbLG / SGB II

Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II

Umsetzung der Vorschriften über die Angemessenheit

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr.2 AsylbLG besitzen Personen mit dem Ablauf des Monats, in dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Entscheidung über ihre Anerkennung getroffen hat, einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch. Hierbei bestehen u. a Ansprüche auf die durch die Kreise und kreisfreien Städte als kommunale Träger nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II getragenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II. Diese sind anererkennungsfähig, soweit sie angemessen sind. Sind sie nicht angemessen, ist nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II ein Kostensenkungsverfahren durch das zuständige Jobcenter zu veranlassen. Währenddessen sind die Kosten der Unterkunft als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es dem Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Zur gleichmäßigen Umsetzung dieser bundesrechtlich zwingenden Vorschriften wird folgendes Vorgehen in Abstimmung zwischen Landkreistag Nordrhein-Westfalen und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen empfohlen:

I. Durch die Kommune zur Verfügung gestellter Wohnraum

1. Soweit sich Personen oder Bedarfsgemeinschaften, in denen mindestens eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person über eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach den §§ 22 bis 26 AufenthG verfügt, auch nach Übergang in das SGB II noch in durch die Gemeinden zur Verfügung gestelltem Wohnraum wohnen, erfolgt die Abrechnung der entsprechenden Kosten der Unterkunft und

Heizung über Gebührenbescheide der Gemeinden auf Grundlage einer jeweiligen gemeindlichen Kostensatzung.

Diese örtliche Satzung soll den innerhalb der Grenzen einer Gemeinde an Personen in den Rechtskreisen AsylbLG und SGB II überlassenen Wohnraum insgesamt umfassen. Die praktische Trennung des Abrechnungsaufwandes zwischen Personen der verschiedenen Rechtskreise erfolgt dadurch, dass die Gemeinde jeweils die Personen, denen der Wohnraum überlassen wurde, als Gebührenschuldner definiert: Im Ergebnis wird damit der auf Personen im Rechtskreis AsylbLG entfallende anteilige Gesamtaufwand über diese und der auf Personen im Rechtskreis SGB II entfallende auf jene umgelegt.

Sammelunterkünfte im engeren Sinne und etwaige Außenwohngruppen sind dabei unter Beachtung der für die Bestimmtheit des Satzungsrechts geltenden Vorschriften zu einem einzigen satzungsmäßigen Abrechnungskreis zusammenzufassen. Gegenstand der Beurteilung der Angemessenheit des Jobcenters sind die Angaben des Gebührenbescheides. Soweit etwaige zusätzliche Nebenkosten für besondere Leistungen (Sicherheitsdienst, Hausmeister u. ä.) in die auf Grundlage der gemeindlichen Satzung gebildete Kalkulationsgrundlage einfließen, wird davon ausgegangen, dass diese für das Wohnen in der Gemeinschaft unabweisbar sind. Es ist daher nicht erforderlich, dass sich diese mitabgegoltenen Leistungen aus den Bescheiden ergeben.

Die auf dieser Grundlage zu erstellenden Bescheide sollen als Dauerbescheide ergehen, die eine Ableitung der je Verweileinheit anfallenden Aufwendungen erkennen lassen (Monats- bzw. Tagessatz).

Die Gemeinden sollen bei der Erteilung der Bescheide an Personen im Rechtskreis SGB II darauf hinwirken, dass diese Personen

- sich unverzüglich beim örtlich zuständigen Jobcenter (ggf. unter Hinweis auf dessen örtliche und zeitliche Erreichbarkeit) unter Vorlage des Gebührenbescheides melden und
- schon gegenüber der Gemeinde die Erklärung abgeben, dass die Zahlung der Kosten der Unterkunft durch das Jobcenter gemäß § 22 Abs. 7 SGB II unmittelbar an die Gemeinde erfolgt. Sollte diese Erklärung nicht schon unmittelbar durch die Gemeinde erwirkt werden können, sollten die Jobcenter darauf hinwirken, dass der Personenkreis von der Möglichkeit der Direktüberweisung der sich aus dem Bescheid ergebenden Forderung seitens

des Jobcenters an die Gemeinde Gebrauch macht. Bei Zahlungsausfällen von „Selbstzahlern“ sollte die betroffene Gemeinde unmittelbar das zuständige Jobcenter informieren, damit dort die Anwendbarkeit des § 22 Abs.7 Satz 2 ff. SGB II geprüft werden kann.

2. Bei der Feststellung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft erfolgt zunächst eine Orientierung auf der Grundlage des örtlichen Mietspiegels. Soweit Aufwendungen für Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Betrag übersteigen, geht das Jobcenter nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II vor (vgl. MAIS NRW, Arbeitshilfe: Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II, 6. Auflage [Stand: 01.09.2013]). Bei der Beurteilung der Besonderheit des Einzelfalles werden auch Integrationsaspekte betrachtet. Es wird berücksichtigt, dass eine sechs Monate übersteigende Anerkennung nur im Ausnahmefall stattfinden kann, jedoch grundsätzlich möglich ist.
3. Um sicherzustellen, dass Integrationsaspekte im Interesse der Belegenheitsgemeinde des Leistungsberechtigten bzw. der Bedarfsgemeinschaft nach Ziff. I.1 und II im Rahmen von Verfahren nach Ziff. I.2 berücksichtigt werden können, informiert das örtlich zuständige Jobcenter eine von der jeweiligen Belegenheitsgemeinde der Unterkunft ihm gegenüber allgemein bestimmte Stelle über sämtliche Kostensenkungsverfahren unmittelbar nach Einleitung.
4. Soweit die Gemeinde es mit Blick auf Integrationsaspekte für sinnvoll erachtet, auch im Falle eines Kostensenkungsverfahrens mit Bezug auf einen Leistungsberechtigten bzw. eine Bedarfsgemeinschaft nach Ziff. II einen Umzug über den für das Kostensenkungsverfahren nach Ziff. I.2 maßgeblichen Zeitraum hinaus zu vermeiden, prüft die Gemeinde, ob sie selbst in entsprechende Mietverträge oder vergleichbare Verhältnisse über den betroffenen Wohnraum eintritt. Für diesen Fall sieht sie vorsorglich in ihrer vorstehend unter Ziff. I.1 bezogenen Satzung Vorschriften dafür vor, diesen Wohnraum in den Anwendungsbereich des Abrechnungskreises nach der Satzung einzubeziehen.

II. Durch Flüchtling beschaffter Wohnraum

Soweit sich Leistungsberechtigte bzw. Bedarfsgemeinschaften nach Ziff. I.1 in selbst beschafftem Wohnraum Unterkunft genommen haben, erfolgt die Prüfung und Anerkennung der Bedarfe auf Grundlage des Mietvertrages oder vergleichbarer Dokumente.

Muster einer Benutzungs- und Gebührensatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt/Gemeinde

vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150) hat der Rat der Stadt/Gemeinde am folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt/Gemeinde unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und

b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,

c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen- nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt/Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.

(4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt/Gemeinde erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je qm Nutzfläche und Kalendermonat Euro. Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.

(3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit

dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührezahlung.

(5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Erläuterungen des StGB NRW zum Muster einer Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose

1.

Die Gebühren sind anhand einer den Maßgaben des § 6 KAG NRW genügenden Gebührekalkulation zu ermitteln.

Zu berücksichtigen sind nur betriebsbedingte Kosten (bspw. für eine Hausmeister, nicht jedoch – mangels Betriebsbedingtheit – für einen Sozialarbeiter; so ausdrücklich OVG NRW, Urteil vom 18.02.1992, Az. 15 A 2276/89). Nach einer Entscheidung des VGH München (Urteil vom 25.11.1992, Az. 4 N 92.932) sind als derartige unterkunftsbezogene Kosten solche anzusehen, die im Rahmen des laufenden Betriebs und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Einrichtung anfallen, sowie solche, die durch bestandserhaltende Maßnahmen verursacht werden. Dies rechtfertigte es, diejenigen Personalkosten als notwendig anzusehen, die sachbezogen und damit der Unterhaltung der Anlage zu dienen bestimmt sind. Soweit es Größe und Ausstattung der städtischen Gemeinschaftsunterkünfte notwendig machten, dort ständig oder zeitweise Personen zu beschäftigen, die mit derartigen Aufgaben betraut sind, seien die dafür notwendigen Auslagen in die Bemessung der Benutzungsgebühr einrechenbar. Dagegen müssten solche Kosten außer Betracht bleiben, die personenbezogen sind.

Neben – auch aus Sicht der Geschäftsstelle nicht einrechenbaren – Kosten für Sozialarbeiter und Dolmetscher wird in der Rechtsprechung auch die Einbeziehung von Kosten für die Bewachung von Gemeinschaftsunterkünften kritisch gesehen. Es obliege – so die Begründung – den zuständigen Sicherheitsbehörden, insbesondere der Polizei, eine durch das Zusammenleben von Personen entstehende Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu beseitigen. Diese Kosten dürften daher nicht den Benutzer der Einrichtung auferlegt werden. Die Geschäftsstelle hält es vor dem Hintergrund der seit dem Jahr 2015 massiv gestiegenen Zuwanderung dennoch für vertretbar, auch die Kosten für Sicherheitsdienste in eine Benutzungsgebühr einzukalkulieren. Die in Zeitpunkt und Umfang unerwartete Zuwanderung hat viele Gemeinden an ihre Kapazitätsgrenzen gebracht. Die unvermeidlich entstandenen Kapazitätsengpässe gelten dabei sowohl für die Unterbringungsinfrastruktur wie auch für die gemeindlichen und staatlichen Sicherheitsbehörden, die dauerhaft hätten vor Ort sein müssen, um sämtliche Störungen zu beseitigen. Diese Ausgangssituation lässt eine Unterstützung durch private Sicherheitsdienste daher regelmäßig unausweichlich werden. Die Unterstützung hat damit eine Qualität erreicht, die nicht mehr als personen-, sondern vielmehr bereits als betriebsbezogen gewertet werden muss. Eine Bewertung dieser Sichtweise durch die Rechtsprechung bleibt abzuwarten.

2.

Für den konkreten Gebührenmaßstab empfiehlt es sich, auf die Quadratmeter der genutzten Wohnfläche abzustellen. Fraglich ist demgegenüber die Anlage eines Pro-Kopf-Maßstabs/Personenmaßstabs vor dem Hintergrund, dass die Gebühr ein Leistungsäquivalent darstellt. Wird bspw. eine 5-köpfige Familie auf der gleichen Fläche untergebracht wie eine 3-köpfige, so bildet ein Flächenmaßstab die kommunale Leistung wesentlich sachgerechter ab. Dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme der Fläche.

Gemeinschaftsflächen in Unterkünften können anteilig eingerechnet werden. Dafür gilt die grundsätzliche Regel, dass der gewählte Maßstab in jedem Fall eindeutig erkennen lassen

muss, aufgrund welcher Faktoren die Gebühr berechnet werden soll. Das OVG NRW hat aus diesem Grund bereits einen entsprechend unbestimmten Satzungs-Passus verworfen und dabei auf verschiedene Möglichkeiten einer anteiligen Verteilung verwiesen:

„Nach einer nochmaligen Überprüfung stimmt der Senat dem VG zu, daß nach der in der Satzung gewählten Formulierung "Bei den.....Objekten sind 9,50 DM je qm reiner Wohnfläche und der anteiligen Gemeinschaftsfläche zu erheben" nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit gesagt werden kann, welcher Anteil der Gemeinschaftsfläche mit dem Gebührensatz von 9, 50 DM/qm zu multiplizieren ist. Denn insoweit besteht nicht nur eine, sondern es bestehen mehrere Möglichkeiten der Berechnung, die im Ergebnis voneinander abweichen. Ausgehend von der Formulierung der Satzungsbestimmung liegt der Schluß nahe, die anteilige Gemeinschaftsfläche durch eine Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die reine Wohnfläche zu ermitteln. Andererseits hat der Beklagte für die Ermittlung der anteiligen Gemeinschaftsfläche den Quotienten aus der Gemeinschaftsfläche und der Sollpersonenzahl multipliziert mit der Ist-Belegung angehalten. Schließlich ist auch die Auslegung denkbar, die anteilige Gemeinschaftsfläche nicht nach der Ist-Belegung, sondern nur nach der Soll-Platzzahl zu ermitteln. Alle Varianten erscheinen rechtlich zulässig, denn keiner der genannten Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe läßt erkennen, daß er in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu der Inanspruchnahme der Einrichtung steht.“

OVG NRW, Urt. v. 03.02.1997 – 9 A 525/95

Im Rahmen der vorliegenden Mustersatzung wurde an die erste im Urteil genannte Variante angeknüpft, um die Kalkulation aus verwaltungspraktischen Gründen nicht von der möglichen Belegung, insbesondere der durchaus volatilen Ist-Belegung, abhängig zu machen. Die Fläche dürfte demgegenüber am ehesten konstant bleiben.

3.

Grundsätzlich wird durch die Benutzung ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis und kein Mietverhältnis begründet, so dass die privatrechtlichen Vorschriften des Mietrechts nicht anwendbar sind. Nach § 6 Abs. 1 S. 3 KAG NRW gilt, dass das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage einerseits nicht übersteigen, andererseits aber in der Regel auch decken soll. Für die Festsetzung dieser Gebühren ist der Rechtsrahmen des KAG NRW und nicht die ortsübliche Miete nach dem Mietpreisspiegel maßgeblich.

Sofern punktuell in der Rechtsprechung die ortsübliche Miete als Kriterium für die Frage herangezogen wird, ob das gebührenrechtliche Äquivalenzprinzip gewahrt ist, kann dies aus unserer Sicht nicht überzeugen (so auch: Brüning, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: 55. El., § 6 Rn. 489b). Das Äquivalenzprinzip fußt auf dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und besagt, dass eine Gebühr nicht außer Verhältnis zu der von der öffentlichen Hand erbrachten Leistung stehen darf. Da aber Wohnungskapazitäten und Mietniveau durchaus volatil sein können, während die gebührenpflichtigen Einrichtungen verlässlich, dauerhaft und – anders als Wohnungen – zeitnah und übergangsweise zur Verhütung von Notsituationen zur Verfügung stehen sollen sowie dabei mit ihrem häufigen Bewohnerwechsel traditionell personal- und sachkostenintensiv sind, kann die ortsübliche Miete von vornherein keinen angemessenen Vergleichsmaßstab bilden. Im Übrigen ist auch die (vollständige) Sachausstattung in kommunalen Unterkünften regelmäßig nicht mit der in Mietwohnungen vergleichbar.

4.

Grundsätzlich ist jeder Bewohner der Einrichtung – ob erwachsen oder minderjährig – selbst als Nutzer gebührenpflichtig, wobei die entsprechende Satzung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2b) KAG NRW i.V.m. § 44 Abs. 1 AO für Mitglieder einer bereits beim Einzug bestehenden Gemeinschaft auch eine Gesamtschuldnerschaft anordnen kann. Gemäß einem Urteil des OVG Düsseldorf vom 19.06.1997 (Az. 9 A 4113/96) ist bei der Inanspruchnahme von Räumlichkeiten einer Obdachlosenunterkunft durch einen Familienverband oder eine sonstige Lebensgemeinschaft immer dann von einem Gesamtschuldverhältnis auf o.g. Rechtsgrundlage auszugehen, wenn die bereits bestehende Verbundenheit der Wohnungsnutzer dafür ausschlaggebend gewesen ist, dass die betreffenden Personen gemeinsam in eine entsprechende Unterkunft eingewiesen worden sind (vgl. dazu auch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 10.02.1994, Az. 1 S 1027/93).